

Allgemeinverfügung

der Stadt Bielefeld über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen, Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen, Ausschankverbot in Glasgefäßen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde für den Buskorsio der Mannschaft des DSC Arminia Bielefeld von der Schüco-Arena zum Rathaus folgende Allgemeinverfügung:

1. Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbot

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen, der Verkauf von Glasbehältnissen und der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen in Außengastronomiebereichen sind in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Adressat dieser Ordnungsverfügung ist jede Person, die sich während der unter 2. genannten Zeit in dem unter 3. beschriebenen Bereich aufhält oder ihn durchquert sowie für den Verkauf und den Ausschank die in dem Bereich ansässigen Gewerbetreibenden und Gastronomen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote gelten am 25.05.2025 im unter Ziffer 3 a) genannten Bereich von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und im unter 3 b) genannten Bereich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Verbote gelten in dem aus der Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Bereich wie folgt beschrieben:

- a) Gelände der Schüco-Arena, der Gertrud-Bäumer-Schule und des Max-Planck-Gymnasiums, Melanchthonstraße ab Rolandstraße bis Stapenhorststraße,
- b) Stapenhorststraße ab Melanchthonstraße bis Alfred-Bozi-Straße / Oberntorwall, Alfred-Bozi-Straße und Oberntorwall von Einmündung Stapenhorststraße bis Höhe Einmündung Albrecht-Delius-Weg / Waldhof, einschließlich der Grünflächen bis zum Teich vor Kunsthalle, im weiteren Verlauf Waldhof, Am Bach und Hermannstraße bis

Turnerstraße. Turnerstraße ab Hermannstraße bis Viktoriastraße. Das Verbot gilt jeweils auf beiden Straßenseiten einschließlich Gehwege und Straßenbegleitgrün. Das Verbot gilt auch in den auf die Strecken einmündenden Straßen bis zu einer Tiefe von 30 Metern.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen

Begründung:

Zu 1.

Am 25.05.2025 gibt es ab 15.30 Uhr einen Buskorsor der Mannschaft des DSC Arminia Bielefeld anlässlich des Aufstieges in die 2 Bundesliga und des Endspiels des DFB-Pokals. Die Mannschaft wird in einem offenen Bus von der Schüco Arena bis zum Rathaus fahren, wo anschließend eine Aufstiegs- und Pokalfeier stattfindet.

In seiner Vereinsgeschichte ist es für den DSC Arminia Bielefeld die erste Teilnahme an einem Endspiel des DFB-Pokals.

Erfahrungen anderer Städte mit solchen Veranstaltungen – z. B. Dortmund bei verschiedenen sportlichen Ereignissen, Berlin, Dortmund und Essen bei Love-Parade-Veranstaltungen – haben gezeigt, dass bei einer derartigen Menschenmenge auf verhältnismäßig kleinem Raum von mitgeführten Glasbehältnissen erhebliche Gefahren ausgehen und es zu einer Vielzahl auch schwerwiegender Schnittverletzungen kommt. So handelte es sich z. B. bei den rd. 4.500 erforderlichen Behandlungen bei der Love-Parade 2007 in Essen weit überwiegend um Schnittverletzungen.

Die Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besuchende des Public Viewings Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, daraus konsumieren und die leeren Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern auf die Straße stellen bzw. werfen, mit der Folge, dass Besuchende über die Behältnisse stolpern und zu Fall kommen, die Behältnisse zerstört werden mit der weiteren Folge, dass anschließend Besuchende über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen. Diese Gefahr besteht ebenso, wenn Getränke in Glasbehältnissen auf der Veranstaltungsfläche käuflich zu erwerben sind.

Die Gefahr eines solchen Handelns wird mit steigendem Alkoholkonsum zunehmen. Aufgrund der großen Mengen an erwarteten Besuchenden ist damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und auch so Verletzungen der Zuschauenden verursachen.

Bei hoher Emotionalisierung – die bei Fußball in der Natur der Sache liegt – stellt das Mitführen von Glasbehältnissen zusätzlich eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar, da erfahrungsgemäß mit vermehrtem Alkoholgenuss häufig die Gewaltbereitschaft der Besuchenden steigt, einhergehend mit der Bereitschaft, Glasgefäße als Wurfgeschosse oder anderweitig als Waffe zu benutzen. Dies mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Die Verbote nach Ziffer 1 sollen sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Die Verbote sind geeignet, die Gefahren für Besuchende, Einsatzkräfte und Unbeteiligte durch Glasbehältnisse und Glasscherben in dem stark frequentierten Bereich der Public Viewings abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Ahndung des Abstellens oder Wegwerfens von Glasbehältnissen als Ordnungswidrigkeit reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Fraglich ist, ob in der Masse die Verantwortlichen überhaupt zu identifizieren und zu fassen wären. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst im Nachgang erzielt werden. Hier geht es aber darum, Gefahren bereits im Vorfeld weitestgehend auszuschließen.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Verbote sind auch angemessen. Der Gesundheitsschutz von Besuchenden, Einsatzkräften und Unbeteiligten, sowie der Schutz der Rechtsordnung sind Gemeinwohlbelange, die das Verbot rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit sowie der Gewerbe-freiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht eine erhebliche Gefahr für Leben sowie für die Gesundheit der Besuchenden, Einsatzkräfte und Unbeteiligten aus. Um die Sicherheit dieser Personengruppen zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Gewerbefreiheit zu beschränken und die angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und für einen örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Der Verzicht auf das Mitführen von Glasbehältnissen und der Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist eine Einschränkung, die jedoch durch den Einsatz und Verkauf alternativer Behältnisse (z. B. aus Kunststoff / Hartplastik / Aluminiumdosen) soweit minimiert werden kann, dass sie im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum in einem begrenzten Bereich als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in solchen alternativen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 GastG die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. So ist es z. B. während der Fußball WM 2006 im Bereich der Dortmunder Innenstadt zu einer massiven Gefährdung der Allgemeinheit gekommen, weil in Außengastronomiebereichen zahlreiche Schankgefäße aus Glas zu Bruch gegangen sind. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und führten zu einer Entspannung der Situation. Gleiches ist auch beim Buskorso am Tag der Aufstiegs- und Pokalfeier zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus Fußballfans besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen der Loveparadeveranstaltungen in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) und vor allem anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholgenuß mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist es erforderlich, auf Grundlage von § 5 GastG das o. g. Benutzungsverbot zu erlassen. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein erlaubnispflichtiges oder erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren, da auch damit verhindert wird das auf diesem Weg Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich gelangen. Ferner ist ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glasbehältnissen lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glasbehältnisse stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen und der Hauptzuwegungen für die Besuchenden. Durch den Einsatz alternativer Behältnisse (z. B. aus Kunststoff / Hartplastik / Aluminiumdosen) können sich die betroffenen Gastwirte zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht wesentlich beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Zwar kann es durch die etwaige Anschaffung von Alternativbehältnissen zu einem finanziellen Mehraufwand kommen. Dieser kann jedoch durch einen höheren zu erwartenden Absatz kompensiert werden.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besuchende, Einsatzkräfte und Unbeteiligte. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist

diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasbehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der im Geltungsbereich liegenden Außengastronomie und Kioske erfolgt auf der Grundlage des § 19 OBG, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht. Erfahrungen mit der Loveparade in Essen im Jahr 2007 haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für Besuchende geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt.

Zu 2.

Nach der Planung wird die Mannschaft gegen 14.45 Uhr an der Schüco-Arena eintreffen. Es ist zu erwarten, dass sich dort bereits vorher Fans ansammeln und auf die Mannschaft warten und es nach Abfahrt einige Zeit dauert, bis das Gelände wieder frei ist, so dass für den unter a) beschriebenen Bereich der Verbotszeitraum von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr festzusetzen ist.

Der Korso soll gegen 15.30 Uhr beginnen und gegen 17.00 Uhr mit Eintreffen am Rathaus beendet sein, so dass für den unter b) beschriebenen Bereich der Verbotszeitraum auf 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzusetzen ist, da auch hier zu erwarten ist, dass sich bereits vor dem geplanten Korso Personen an der Strecke einfinden und dort auf den Bus warten und es nach Durchfahrt des Busses einige Zeit braucht, bis die Zuschaueransammlungen sich aufgelöst haben.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt anhand der geplanten Fahrtroute.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten oder als Wurfgeschoss genutzten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden. Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt wurde, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden beantragt werden.

Bielefeld, 19.05.2025
Der Oberbürgermeister

Clausen